

## **Betr.: Erläuterungen zur Berechnung der jeweiligen 2016 im Voraus erhobenen Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF)**

Die nationalen Abwicklungsbehörden (NRA) haben die Institute über den Beschluss des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB) bezüglich der Berechnung der einzelnen im Beitragszeitraum 2016 im Voraus erhobenen Beiträge der Institute zum SRF in Kenntnis gesetzt. In der vorliegenden Unterlage wird allgemein erläutert, wie diese Beiträge berechnet wurden, inwiefern die Berechnungen von denen der nationalen Abwicklungsbehörden für 2015 abweichen und welche Zahlungsmodalitäten festgelegt wurden.<sup>1</sup>

### Berechnung für 2016

Am 1. Januar 2016 löste der SRF die nationalen Finanzierungsmechanismen für die Abwicklungsverfahren der Institute ab, die in seinen Geltungsbereich fallen. Nach der SRM-Verordnung muss der SRB die im Voraus zu leistenden Beiträge mindestens jährlich erheben (Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) 806/2014). Diese Berechnung beruht auf den von den Instituten gemeldeten Daten. Die Daten, die in die Berechnung der 2016 erhobenen Beiträge eingeflossen sind, wurden dem SRB Anfang dieses Jahres von den nationalen Abwicklungsbehörden gemeldet.

Um eine harmonisierte Anwendung aller einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, hat der SRB einheitliche Datendefinitionen, Formate und Anweisungen für alle Institute beschlossen, die in seinen Geltungsbereich fallen. Darüber hinaus hat der SRB eine Reihe von Vorschriften erlassen, die eine einheitliche Datenvalidierung sicherstellen sollen. Die Berechnung der Beiträge erfolgte in Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 (Delegierte Verordnung (EU) 2015/63) und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 (Durchführungsverordnung (EU) 2015/81).

---

<sup>1</sup> Diese Erläuterungen dienen ausschließlich zur Information. Sie sollen den Abwicklungsbehörden die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des Beitragsprozesses für 2016 nach Maßgabe von Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus, SRM-Verordnung, SRMR) und Artikel 5 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates erleichtern. Diese Erläuterungen ersetzen nicht die offizielle Mitteilung der nationalen Abwicklungsbehörden an die Institute und sollten auch nicht als solche betrachtet werden. Des Weiteren stellen sie keine direkte Mitteilung des SRB seiner Beschlüsse dar. Der SRB behält sich das Recht vor, künftig einen anderen Standpunkt zu vertreten als den, der in diesen Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird.

## Unterschiede zwischen den 2015 und 2016 erhobenen Beiträgen

Die Berechnung der 2016 im Voraus erhobenen Beiträge unterscheidet sich in einigen wichtigen Punkten von der Berechnung der Beiträge, die von den nationalen Abwicklungsbehörden 2015 erhoben wurden. Die wichtigsten Unterschiede sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

	2015	2016
<b>Durchführung der Berechnung</b>	NRA	SRB
<b>Stichtag für die Berechnung</b>	2013	2014
<b>Stichtag für die Zielausstattung</b>	Gesamtbetrag der gedeckten Einlagen 2014	Gesamtbetrag der gedeckten Einlagen 2015
<b>Übergangszeitraum</b>	Nach Richtlinie 2014/59/EU (BRRD) Erreichung der Zielausstattung in <u>10 Jahren</u>	Nach Verordnung (EU) 806/2014 (SRMR) Erreichung der Zielausstattung in <u>8 Jahren</u>
<b>Jährliche Zielausstattung</b>	Nationale Zielausstattung = $1 \% * \text{gedeckte Einlagen} / 10$	Zielausstattung nach BRRD (60 % Gewichtung <sup>2</sup> ) = $1,05 \%^3 * \text{gedeckte Einlagen} / 8$ Zielausstattung nach SRMR (40 % Gewichtung) = $1,05 \% * \text{gedeckte Einlagen} / 8$

Quelle: SRB

## Verhältnis zwischen den 2015 und 2016 erhobenen Beiträgen

Falls zutreffend wird bei der 2016 bestehenden Zahlungsverpflichtung des Instituts berücksichtigt, dass der SRB beschlossen hat, von dem von jedem Institut zu entrichtenden Betrag ein Achtel (1/8) des Beitrags abzuziehen, der von den nationalen Abwicklungsbehörden im Jahr 2015 erhoben und auf den SRF übertragen wurde (Artikel 8 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81).

<sup>2</sup> Während der Aufbauphase werden die jährlichen im Voraus erhobenen Beiträge zum SRF anhand von zwei Komponenten berechnet: einer nationalen Komponente (Bankenabwicklungsrichtlinie, BRRD) und einer SRMR-Komponente (am SRM teilnehmende Mitgliedstaaten). Im Jahr 2016 berechnen sich 60 % des von den Instituten zu leistenden Beitrags nach BRRD und 40 % nach SRMR. Nach einem Übergangszeitraum bis zum Jahr 2024 wird der gesamte Beitrag der Institute (100 %) nach SRMR berechnet. Weitere Informationen enthält Artikel 8 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81.

<sup>3</sup> Um bis zum Ende der Aufbauphase die Zielausstattung von mindestens 1 % der gedeckten Einlagen zu erreichen, hat der SRB beschlossen, dass im Beitragszeitraum 2016 ein Achtel von 1,05 % der gedeckten Einlagen zu erheben ist.



Falls zutreffend wird bei der 2016 bestehenden Zahlungsverpflichtung außerdem Anpassungen der 2015 im Voraus erhobenen Beiträge Rechnung getragen, die infolge geänderter oder überarbeiteter Informationen erforderlich waren, auf denen die Berechnung beruht (Artikel 17 Absatz 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63).

### Zahlungsmodalitäten

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 teilen die nationalen Abwicklungsbehörden den Instituten, für die sie zuständig sind, ihre Entscheidung über die Festsetzung der im Voraus zu entrichtenden Beiträge mit. Die Institute sind aufgefordert, die in dieser Mitteilung genannten Zahlungsanweisungen zu befolgen.

In Anwendung von Artikel 70 Absatz 3 der Verordnung (EU) 806/2014 und Artikel 8 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 hat der SRB beschlossen, dass sich der Anteil der unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen auf 15 % aller 2016 bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Institute belaufen darf. Weitere Informationen über diesen Beschluss wurden den Instituten in einem gesonderten Schreiben übermittelt.

### Weitere Informationen

Nähere Auskünfte über die Berechnung des jeweiligen Beitrags können die Institute bei den nationalen Abwicklungsbehörden einholen. Allgemeine Informationen über den SRF und die Berechnungsmethode finden die Institute auf der Website des SRB (<http://srb.europa.eu/>).

## Rechtsmittel

Eine natürliche oder juristische Person einschließlich der Abwicklungsbehörden kann vor dem Beschwerdeausschuss des SRB Beschwerde gegen einen Beschluss des Ausschusses gemäß Artikel 10 Absatz 10, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1, den Artikeln 38 bis 41, Artikel 65 Absatz 3, Artikel 71 und Artikel 90 Absatz 3 der Verordnung (EU) 806/2014 einlegen, wenn dieser Beschluss an diese Person gerichtet ist oder diese Person unmittelbar und einzeln betrifft. Die Beschwerde ist samt Begründung innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses an die betroffene Person oder, sofern eine Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag, an dem die betroffene Person Kenntnis von dem Beschluss erlangt hat, schriftlich bei dem Beschwerdeausschuss unter der Anschrift des SRB einzureichen (Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EU) 806/2014).

Im Einklang mit Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) kann vor dem Gerichtshof Klage gegen eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses oder — in Fällen, in denen keine Beschwerde beim Beschwerdeausschuss eingereicht werden kann — des Einheitlichen Abwicklungsausschusses erhoben werden (Artikel 86 Absatz 1 der Verordnung (EU) 806/2014). Die in Artikel 263 AEUV vorgesehenen Klagen sind binnen zwei Monaten zu erheben; diese Frist läuft je nach Lage des Falles von der Bekanntgabe der betreffenden Handlung, ihrer Mitteilung an den Kläger oder in Ermangelung dessen von dem Zeitpunkt an, zu dem der Kläger von dieser Handlung Kenntnis erlangt hat (Artikel 263 Absatz 6 AEUV). Fasst der Ausschuss trotz der Verpflichtung, tätig zu werden, keinen Beschluss, so kann vor dem Gerichtshof eine Untätigkeitsklage nach Artikel 265 AEUV erhoben werden (Artikel 86 Absatz 3 der Verordnung (EU) 806/2014).

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist befugt, Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen (Artikel 228 AEUV).